

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Sanierung der 110-kV-Freileitung Gebersdorf - Weissenburg, T009**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20.02.2023, Gz. RMF-SG32-4354-8-52

Die N-ERGIE Netz GmbH beantragt entlang der 110-kV-Freileitung Gebersdorf – Weissenburg (T009) den Austausch von insgesamt 8 Masten. Davon betroffen sind die Masten mit den Nummern 100, 103, 108, 114, 124, 144, 145, 149. Die Maßnahme ist Bestandteil eines umfassenden Sanierungsprogramms von 110-kV-Freileitungen im Netzgebiet der Vorhabensträgerin aufgrund der Thomasstahlproblematik, die bei Eislast zu einer Gefährdung durch Mastbruch führen kann.

Im Zuge der Maßnahme sollen die bestehenden Gittermaste unter Verwendung des bereits bestehenden Mastbildes (Donaumast) standortgleich ersetzt werden. Lediglich bei Mast Nr. 124 handelt es sich im Bestand um einen Einebenmast, der im Zuge der Sanierungsmaßnahme ebenfalls durch ein Donaumastbild ersetzt werden soll, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Leitung zu erzielen.

Die Maste erhöhen sich im Durchschnitt um ca. 35 % (ca. 8,5 m) und verbreitern sich ebenfalls im Durchschnitt um ca. 10-15 % (ca. 0,7 – 1,1 m).

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Vorhabenslänge von Mast Nr. 100 bis Nr. 149 ca. 14,5 km) die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Die Auswirkungen auf Boden-, Wasser- und Naturschutzbelange sind bei dem beschriebenen Vorhaben als geringfügig einzuschätzen.

Die betreffenden Maststandorte befinden sich überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen (hier: Ackerflächen). Lediglich Mast Nr. 108 befindet sich im Bereich einer Waldschneise. Alle Masten werden standortgleich, ohne den Verbrauch zusätzlicher Flächen, ausgetauscht. Arbeiten an den Maststandorten sind zeitlich so zu planen, dass die verdichtungsanfälligen Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Ein Befahren außerhalb der gesicherten Bereiche ist untersagt.

Mast Nr. 103 grenzt an das Trinkwasserschutzgebiet Röttenbach (Roth) an. Bei den Sanierungsarbeiten sind daher Vermeidungsmaßnahmen des Schadstoffeintrags vorsorglich zu treffen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Stoffe in das Grundwasser gelangen.

Die Durchführung von notwendigen Gehölzfällungen/-rodungen bzw. auf-den-Stock-setzen wird zum Schutz der Vegetation und vermeintlicher Bodenbrüter nur im Zeitraum von Oktober bis Februar gestattet (Verbot im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei unvermeidbaren Gehölzentnahmen ist ein Ausgleich oder eine Kompensation, z. B. in Form von Neupflanzungen, zu leisten. Während der gesamten Baumaßnahme kommt eine ökologische Baubetreuung zum Einsatz.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gez.
Wexler